

Anmerkungen des EDSB zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte

Im Juli 2014 wurde der EDSB gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 von der Kommission zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (im Folgenden „Vorschlag“)¹ konsultiert.

Der Vorschlag tritt an die Stelle der Richtlinie 2011/82/EU, die am 25. Oktober 2011 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen, dann aber vom Gerichtshof der Europäischen Union wegen falscher Rechtsgrundlage für ungültig erklärt wurde.² Der Gerichtshof befand, dass, da die Richtlinie 2011/82 ihrer Zielsetzung und ihrem Inhalt nach eine Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit darstellt, Artikel 87 Absatz 2 AEUV über die polizeiliche Zusammenarbeit nicht die richtige Rechtsgrundlage für die Richtlinie ist. Aus diesem Grund wird nun der vorliegende Vorschlag vorgelegt, mit dem die Maßnahme mit Artikel 91 AEUV über Verkehr die richtige Rechtsgrundlage erhalten soll.

I. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Wir begrüßen die Konsultation des EDSB in diesem Abschnitt des Verfahrens sowie die Tatsache, dass die Konsultation in den Erwägungsgründen erwähnt wird.³

Der Vorschlag deckt sich fast vollständig mit der für ungültig erklärten Richtlinie, mit Ausnahme der rechtlichen Änderungen, die aufgrund der berechtigten Rechtsgrundlage erforderlich wurden. 2008 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu dem ursprünglichen Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften⁴ an. In den endgültigen Wortlaut der am 25. Oktober 2011 angenommenen Richtlinie waren einige, wenn auch nicht alle unserer Empfehlungen eingeflossen. Da der vorliegende Vorschlag mit der für ungültig erklärten Richtlinie praktisch deckungsgleich ist, sind wir der Auffassung, dass die anderen Empfehlungen in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2008 noch immer gültig sind.

In diesem Zusammenhang stellen wir mit Zufriedenheit fest, dass in den Erwägungsgründen 14, 19, 20, 21, 22 und 23 die Empfehlungen aus unserer Stellungnahme aufgegriffen wurden und dass sich Artikel 7 mit dem Datenschutz beschäftigt.

¹ COM(2014) 476 final.

² C-43/12, Kommission / Europäisches Parlament und Rat, 6. Mai 2014.

³ Erwägungsgrund 27.

⁴ Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften vom 8. Mai 2008.

II. ANWENDBARES DATENSCHUTZRECHT

Wir begrüßen, dass in Erwägungsgrund 23 des Vorschlags auf die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte und Grundsätze verwiesen wird, unter anderem auf die in Artikel 7 und 8 der Charta verankerten Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens bzw. auf Schutz personenbezogener Daten.

Wir begrüßen ferner die Aussage an dieser Stelle, dass diese Rechte und Grundsätze bei der Umsetzung der Richtlinie zu wahren sind. Tatsächlich hat jede Verarbeitung personenbezogener Daten mit den Hauptelementen von Artikel 8 der Charta in Einklang zu stehen; dazu gehören i) das Recht auf eine Verarbeitung nach Treu und Glauben für konkrete Zwecke und mit einer Rechtsgrundlage, ii) das Recht auf Auskunft über die eigene Person betreffende Daten und auf deren Berichtigung, und iii) die Aufsicht durch eine unabhängige Behörde. Die in Artikel 8 der Charta niedergelegten Grundsätze werden im EU-Sekundärrecht zum Thema Datenschutz näher konkretisiert.

In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass in Erwägungsgrund 21 und Artikel 7 des Vorschlags darauf hingewiesen wird, dass bezüglich der im Rahmen des Vorschlags verarbeiteten und zwischen Mitgliedstaaten ausgetauschten Daten die Richtlinie 95/46/EG anzuwenden ist. Hier unterscheidet sich der Vorschlag von der für ungültig erklärten Richtlinie, denn dort hieß es zur Rechtsgrundlage der polizeilichen Zusammenarbeit, dass im Hinblick auf den Schutz der in Rahmen der Richtlinie ausgetauschten Daten der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates anzuwenden ist. Wir gehen davon aus, dass der Hinweis auf das anwendbare Datenschutzrecht aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage ebenfalls geändert werden musste.

Wir begrüßen, dass in Artikel 7 die Anwendbarkeit der Richtlinie 95/46/EG erwähnt wird. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Vorschlags vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge normalerweise in den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46/EG fallen, abgesehen von einigen Ausnahmen, für die möglicherweise besondere Vorschriften wie die Prümer Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI sowie der Rahmenbeschluss 2008/977/JI⁵ gelten könnten. Wir meinen jedoch, dass der Verweis auf die Richtlinie 95/46/EG in Artikel 7 durchaus angemessen ist und dass bei allen entsprechenden Verarbeitungen den Verpflichtungen gemäß Artikel 8 der Charta nachzukommen ist, die im Lichte detaillierterer Vorschriften wie insbesondere denen der Richtlinie 95/46/EG auszulegen sind.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass Artikel 7 und hier vor allem die Absätze 2 und 3 von den Mitgliedstaaten ausdrücklich verlangen, zu gewährleisten, dass betroffene Personen angemessen über die sie betreffenden übermittelten Daten informiert werden (u. a. über das Datum der Anfrage und die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats), dass eine Frist für die Aufbewahrung der Daten festgelegt wird, und dass Daten innerhalb eines angemessenen Zeitraums berichtigt, gelöscht oder gesperrt werden, wie es in den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG vorgesehen ist.

⁵ Dies hängt von der Art der zuständigen Behörde (Verwaltungsbehörde bzw. Polizei und Justizbehörden) und der Art der betroffenen Daten ab.

III. SPEZIFISCHE ANMERKUNGEN

Zur Liste der betroffenen Delikte merken wir an, dass nunmehr vier weitere Delikte von dem Datenaustausch betroffen sind.⁶ Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass diese Delikte dem Wortlaut bereits während des Gesetzgebungsverfahrens und der Verhandlungen im Vorfeld der Annahme der Richtlinie 2011/82/EU hinzugefügt wurden. Wir empfehlen jedoch, in einem Erwägungsgrund zu begründen, warum diese Delikte in den Geltungsbereich des Vorschlags aufgenommen wurden, da auf diese Weise Daten von mehr natürlichen Personen verarbeitet werden, und dem Anschein nach wurde dieser Aspekt in der Folgenabschätzung nicht behandelt.

Brüssel, den 3. Oktober 2014

(unterzeichnet)

Peter Hustinx
Europäischer Datenschutzbeauftragter

⁶ Siehe Artikel 2 des Vorschlags zu dessen Geltungsbereich.